

Modellbau-Club Osterholz/Bremen e.V.



04.07.2002

Modellbau-Club Osterholz/Bremen e.V.

Satzung

§1

Name und Sitz des Vereins:

Der Verein trägt den Namen: "Modellbau-Club Osterholz/Bremen e.V.". Er wurde 1972 gegründet, hat seinen Sitz in Bremen und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen werden. Gerichtsstand ist Bremen.

§2

Zweck des Vereines:

Aufgabe des Vereins ist die Ausübung des Modellflugsports und die Förderung der Jugend in dieser Modellsportart.

Der Verein betreibt Modellflugsport und den Bau von Flugmodellen, deren funktionsgerechte Betätigung und verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar die ideelle und flugtechnische Ausbildung und Ertüchtigung auf gemeinnütziger Basis im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein strebt keinen wirtschaftlichen Gewinn an. Sämtliche Mittel des Vereins sind für seine gemeinnützigen Aufgaben gebunden.

§3

Mitgliedschaft:

Aktives und passives Mitglied kann jeder werden, der mindestens 8 Jahre alt ist. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Unterschrift des Aufnahmeantrages wird die Vereins-Satzung, die Beitrags- und die Flugordnung anerkannt. Aufnahme gesuche Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Aufnahme wird durch die Aushändigung der Mitgliedskarte wirksam, nachdem die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag bezahlt worden sind.

Dem Verein gehören an:

- a) Ehrenmitglieder
- b) aktive Mitglieder
- c) passive Mitglieder.

Außerdem können juristische Personen des Privatrechts als fördernde Mitglieder dem Verein beitreten. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Erlöschen der Mitgliedschaft:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens am 30.9. des laufenden Jahres dem Vorstand zugegangen sein. Bei verspäteter Austrittserklärung sind alle Beiträge für das folgende Jahr zu zahlen.

- c) durch Ausschluss:

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung unter Fristsetzung und im zweiten Schreiben, verbunden mit dem Hinweis auf die Möglichkeit des Ausschlusses, den finanziellen Verpflichtungen bis zu dem in § 6 genannten Termin nicht nachkommt, so stellt dies einen unwiderlegbaren wichtigen Grund dar, der den Vorstand berechtigt, den Ausschluss ohne Anrufung der Generalversammlung zu durchzuführen.

- d) Passive Mitgliedschaft:

Wer am aktiven Vereinsleben, aus welchen Gründen auch immer, nicht teilnehmen kann und nicht austreten möchte, gilt als passives Mitglied. Es gilt dann der reduzierte Beitrag für passive Mitglieder laut Beitragsordnung.

- e) Ehrenmitgliedschaft:

Wenn sich ein Mitglied um den Verein besonders verdient macht, kann es durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied erklärt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch an Personen verliehen werden, die dem Verein zuvor nicht angehören, den Verein aber in außergewöhnlicher Weise gefördert haben. Ehrenmitglieder genießen sämtliche Rechte der aktiven Mitglieder, sind jedoch von allen Pflichten gegenüber dem Verein, mit Ausnahme der Kosten des Versicherungsschutzes, befreit.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Sämtliche aktiven Mitglieder haben das Recht von den Vereinseinrichtungen Gebrauch zu machen, sowie an den Veranstaltungen teilzunehmen.

Aktive Mitglieder sollen sich sowohl flugsportlich als auch an organisatorischen Aufgaben im Rahmen ihrer Möglichkeiten beteiligen. Passive Mitglieder sind nicht berechtigt, die Vereinseinrichtungen für flugsportliche Aktivitäten zu nutzen.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Vorstand führt den Verein ehrenamtlich. Auslagen eines Mitgliedes im Auftrage des Vereines werden gegen Vorlage ordnungsgemäßer Belege erstattet.

Der Verein kann Vorstandsmitgliedern zur Durchführung ihrer Aufgaben eine Aufwandsentschädigung zahlen, deren Höhe die Generalversammlung beschließt.

§5

Mitgliedsbeiträge:

Die Mitglieder, außer den Ehrenmitgliedern, leisten

- a) eine Aufnahmegebühr
- b) den Mitgliedsbeitrag MCO
- c) den Mitgliedsbeitrag des Dachverbandes
- d) den Beitrag für nicht geleistete Arbeitsdienste

Die Höhe der Beiträge wird auf der Generalversammlung festgelegt.

Die durch den Beitragsbescheid angeforderten Mitgliedsbeiträge, MCO, Dachverband und evtl. Sonderbeiträge sind 30 Tage vor Fälligkeit der Beiträge zum Dachverband zu zahlen. Bei Zahlungsverzug ergeht die 1. Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen, und bei der 2. Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 14 Tagen. Danach erfolgt keine Meldung mehr zum Dachverband, womit die Mitgliedschaft zum 31.12. erlischt.

Beiträge für nicht geleistete Arbeitsdienste des Vorjahres werden zum 1. März des Folgejahres fällig.

§6

Generalversammlung:

Einmal jährlich ist eine Generalversammlung vom Vorstand einzuberufen. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder kann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Die Einberufung hat schriftlich mit der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen zu erfolgen. Beschlüsse der Generalversammlungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Bei nicht Beschlussfähigkeit gilt das Vereinsrecht.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf die Aushändigung eines Protokolls.

§7

Vorstand:

Der Vorstand setzt sich zusammen, aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

Die Funktion des Schriftführers wird vom stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen. Die Wahl erfolgt auf der Generalversammlung. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist die Aufgabenverteilung interimistisch bis zur nächsten Generalversammlung zu regeln.

In den Vorstand können alle geschäftsfähigen Mitglieder auf Vorschlag gewählt werden und einer Kandidatur zugestimmt haben.

Die Wahlen erfolgen schriftlich. Auf Antrag und bei nur einem Bewerber für eine Vorstandsposition kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Wiederwahl ist zulässig.

Gesetzlicher Vertreter des Vereines im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand ist an das Gesetz, diese Satzung und die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden.

Der Vorstand tagt mindestens 4mal im Jahr im Rahmen der Clubabende. In begründeten Fällen können 2 Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Vorstandssitzung binnen 4 Wochen verlangen. Beschlussfassungen haben durch Abstimmung zu erfolgen und sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Sitzungen des Vorstandes leitet der Vorsitzende, und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Dem Vorstand obliegt die vermögensmäßige und organisatorische Verwaltung des Vereines. Ihm obliegt insbesondere die Wahrung des Zweckes des Vereines It. § 2. Der Vorstand hat das Ansehen des Vereins nach außen zu mehren. Er ist für die interne Ordnung des Vereins verantwortlich und gegenüber Mitgliedern berechtigt, den allgemeinen Vereinsbetrieb zu regeln.

Der Verein ist Träger des Vermögens.

§8

Auflösung des Vereines:

Der Verein kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der aktiven Mitglieder.

Bei Auflösung des Modellbau-Club-Osterholz/Bremen fällt das Vermögen der DLRG, Bremen e.V. zu.

Bremen, den 16. Dezember 1977

gez: W. Müller, Detlef Stahmer, H. Kreutz, Knut Kielmann, W.Pries, Dieter
Rebber, A. Witzke, Egon Schmolke

Zuletzt geändert durch Beschluss der Generalversammlung am 4. Juli 2002

gez. Franz Brettmann

gez. Peter Bennewitz

Franz Brettmann
(Vorsitzender)
(Versammlungsleiter)

Peter Bennewitz
(stellvertretender Vorsitzender)
(Protokollführer)

Eingetragen beim Amtsgericht Bremen: Az.: VR 3416 Eintragung laufende Nr. 7